

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 07.11.2014

Betreff: Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03-58 "Südlich Oberndorferstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
I. Einleitungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit — gegen — Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Einleitungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Umgriffsplan vom 07.11.2014 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan erhält die Nr. 03-58 und die Bezeichnung „Südlich Oberndorferstraße“.
Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind:
Einrichtung eines Einzelhandelsstandortes im Lebensmittelsegment mit Discounter und Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung im Bereich der westlichen St.-Wolfgangs-Siedlung.

Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:

- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen. Dies wird im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan abschließend geregelt. Die sonstigen Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages bleiben hiervon unberührt.

- evtl. sonst anfallende Kosten, wie z.B. Erschließungskosten, oder sonstige Maßnahmen, werden ebenfalls im Durchführungsvertrag abschließend geregelt.
3. In den Hinweisen und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 4 : 3

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

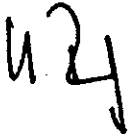
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 7:0

Landshut, den 07.11.2014

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

